

Sportgerichtssitzung – Automobilsport

Urteile vom 11.07.2023

das Sportgericht des DMSB in der Besetzung

1. Rechtsanwalt Harald Schmeyer, Vorsitzender Richter
2. Karl-Heinz Stümpert, Beisitzender Richter
3. Hans-Walter Kling, Beisitzender Richter

SG 3/23

URTEIL:

1. Gegen den Betroffenen wird eine Sperre für alle nationalen und internationalen Veranstaltungen in Deutschland bis zum 31.12.2023 verhängt.
2. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am Qualifying zum 24 Stunden Nürburgring-Rennen am 21.04.-23.04.2023 teilgenommen.

Um 14:26 Uhr hat der Betroffene sein Fahrzeug auf Höhe des Postens 202 auf der Strecke, ohne ersichtlichen Grund, angehalten. Nach kurzem Aufenthalt hat der Betroffene die Fahrt dann wieder aufgenommen und ist bei noch sehr geringer Geschwindigkeit unmittelbar auf die Ideallinie gewechselt. Ein im Renntempo nachfolgendes Fahrzeug konnte dem Fahrzeug des Betroffenen nicht mehr ausweichen und es kam zur Kollision.

Der Betroffene hat sich zu dem Vorfall geäußert und angegeben, dass er keine Funkverbindung zur Box mehr hatte. Er habe sich daraufhin entschieden auf der Strecke anzuhaltten, um die Verbindung zu prüfen. Und nachdem er dies getan habe, sei er dann fehlerhaft auf die Ideallinie gewechselt, wo es dann zur Kollision mit dem nachfolgenden Fahrzeug gekommen sei.

Die Sportkommissare haben den Betroffenen dann vor Ort zu einer Geldstrafe von EUR 2.500,00 verurteilt. Die Angelegenheit wurde sodann zur weiteren Entscheidung an den DMSB abgegeben.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen das internationale Sportgesetz, ISG, Anhang L, Kapitel IV, Art. 2 e in Verbindung mit Art. 27 der Ausschreibung zum 24 Stunden Qualifikationsrennen gegeben. Der Betroffene hat ohne ersichtlichen Grund sein Fahrzeug auf der Strecke angehalten um, vorgeblich, eine nicht mehr vorhandene Funkverbindung zur Box zu prüfen. Damit hat der Betroffene sein Fahrzeug ohne Grund, d. h. ohne das Vorliegen eines technischen Defektes, auf der Strecke angehalten, was unzulässig ist. Für diesen Fall hätte der Betroffene an einer sicheren Stelle der Rennstrecke sein Fahrzeug zum Stehen bringen müssen, um dann die Fahrt wieder aufzunehmen. Bei der Aufnahme der Fahrt hat der Betroffene ebenfalls verabsäumt den rückwärtigen schnelleren Verkehr zu beachten. Der Betroffene hätte nicht mit dieser Geschwindigkeit auf die Ideallinie auffahren dürfen.

Das Verhalten des Betroffenen zeigt, dass er ganz offensichtlich die fundamentalen Regeln des Motorsports nicht beherrscht. Aus diesem Grund war die aus dem Tenor ersichtliche Strafe auszusprechen, um dem Betroffenen sein Fehlverhalten deutlich vor Augen zu führen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 4/23

URTEIL:

1. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe von EUR 2.500,00 verhängt.
2. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 14./15.04.2023 am 3. Lauf der Nürburgring Langstreckenserie 2023, der 54. Adenauer ADAC Rundstrecken-Trophy auf dem Nürburgring teilgenommen.

Im Bereich des Posten 75 wurde gegen 12:34 Uhr eine doppelt geschwenkte gelbe Flagge gezeigt, um auf eine Gefahrensituation aufmerksam zu machen.

Der Betroffene hat die doppelte gelb geschwenkte Flagge missachtet und ist auf das vor ihm fahrende Fahrzeug, das die doppelt geschwenkte Flagge beachtet und seine Geschwindigkeit reduziert hatte, unvermindert aufgefahren.

Beide Fahrzeuge konnten das Rennen fortsetzen.

Von den Sportkommissaren wurde der Vorfall vor Ort bearbeitet und die Sportkommissare kamen zu dem Ergebnis, dass gegen den Betroffenen eine Strafe ausgesprochen werden muss, in dem er in der Startaufstellung um 10 Startplätze zurückversetzt worden ist. Die Angelegenheit ist zur weiteren Bearbeitung an den DMSB abgegeben worden.

Vor Ort hat sich der Betroffene bei den Sportkommissaren dahingehend eingelassen, dass er die doppelt geschwenkte Flagge nicht gesehen habe und auch nicht damit gerechnet habe, dass das vor ihm fahrende Fahrzeug so stark für die darauffolgende Code 60 Zone bremsen würde.

In einer weiteren Stellungnahme hat der Betroffene sein Fehlverhalten ebenfalls nochmals eingeräumt und angegeben, dass er die gelb geschwenkte Flagge nicht gesehen habe und als er realisiert habe, dass die vor ihm fahrenden Fahrzeuge wegen einer Code 60 Zone stark abgebremst haben konnte er, trotz Einleitung einer starken Bremsung, eine Kollision nicht mehr vermeiden.

Wegen des weiteren Vortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Art. 13.3 Rundstreckenreglement des DMSB in Verbindung mit dem Internationalen Sportgesetz, ISG, Anhang L, Kapitel IV, Ziffer 2 d) und Art. 20, Abs. 4 DMSB Veranstaltungsreglement gegeben.

Der Betroffene hat im Bereich des Posten 75 die bei doppelt geschwenkter Flagge seine Fahrweise nicht der Situation angepasst und ist auf das Fahrzeug mit der Startnummer 11 aufgefahren und hat so eine Kollision verursacht.

Auch wenn der Betroffene sein Fehlverhalten angegeben hat und versucht hat das Fehlverhalten dadurch zu entschuldigen, dass er eine sehr niedrige Sitzposition eingenommen habe, ändert dies nichts daran, dass er eine doppelt geschwenkt gelbe Flagge missachtet und im Anschluss hieran eine Kollision verursacht hat. Dies passierte indem er auf das vor ihm fahrende Fahrzeug, das sowohl die doppelt geschwenkt gelbe Flagge als auch das Code 60 Schild beachtet hat, aufgefahren ist.

Im Motorsport ist es unerlässlich, dass die Flaggensignale beachten werden, da sie vielfach das einstige Kommunikationsmittel zwischen Fahrer und Streckenposten darstellen, um auf Gefahrensituationen hinzuweisen. Dementsprechend ist jeder Fahrer gehalten auf diese Flaggensignale zu achten und seine Fahrweise auch entsprechend darauf einzustellen.

Um eine neuerliche Gefährdung zu vermeiden und um dem Betroffenen Gelegenheit zu geben sich über sein Fehlverhalten entsprechende Gedanken zu machen, erachtet das Sportgericht die aus dem Tenor ersichtliche Strafe für ausreichend und angemessen um dem Betroffenen sein Fehlverhalten zu verdeutlichen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 5/23

URTEIL:

1. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe von EUR 2.000,00 verhängt.
2. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 14./15.04.2023 am 3. Lauf der Nürburgring Langstreckenserie 2023, der 54. Adenauer ADAC Rundstrecken-Trophy auf dem Nürburgring teilgenommen.

Um 14:45 Uhr kam es bei Posten 130 zu einer Kollision zwischen dem Betroffenen und dem Fahrzeug mit der Startnummer 602. Dem vorausgegangen war eine gelb und eine doppelt geschwenkte gelbe Flagge, die der Betroffene jedoch ignoriert hat. So kam es zu der Kollision mit dem Fahrzeug mit der Startnummer 602, das sowohl die gelbe als auch die doppelt gelb geschwenkte Flagge beachtet hat. Bis der Betroffene den Grund für die Verlangsamung der Fahrt der Startnummer 602 bemerkt hat, war es zu spät, um eine Kollision zu vermeiden.

Der Betroffene hat sich vor Ort bei den Sportkommissaren eingelassen und ausgeführt, dass er die gelbe Flagge nicht wahrgenommen habe, da er sich voll auf das Fahrmanöver konzentriert habe.

Die Sportkommissare haben den Betroffenen vor Ort dazu verurteilt eine Zurücksetzung um 10 Plätze in der Startaufstellung bei dem nächsten NLS-Lauf hinzunehmen.

In seiner schriftlichen Stellungnahme hat der Betroffene dann die Fahrsituation ebenfalls nochmals geschildert und eingeräumt, dass ihm die Sicht durch das vor ihm vorausfahrende Fahrzeug eingeschränkt worden sei und dementsprechend konnte er die doppelt geschwenkte gelbe Flagge nicht wahrnehmen. In seiner schriftlichen Stellungnahme zum DMSB hat der Betroffene sein Fehlverhalten nochmals eingeräumt.

Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Art. 13.3 des Rundstreckenreglements des DMSB in Verbindung mit dem Internationalen Sportgesetz, ISG, Anhang L, Kapitel IV, Ziffer 2 d) und Art. 20, Abs. 4 DMSB Veranstaltungsreglement gegeben.

Den Flaggensignalen an der Strecke ist unbedingt Folge zu leisten und dementsprechend von jedem Fahrer zu beachten. Die Flaggensignale stellen vielfach das einzige Kommunikationsmittel zwischen Streckenposten und Fahrer dar, um auf Gefahrensituationen hinzuweisen. Dementsprechend dient die Flaggen Signalgebung in erster Linie auch dem Schutz des einzelnen Fahrers und der weiteren Teilnehmer.

Der Betroffene hat vorliegend nicht nur die gelbe Flagge, sondern auch die doppelt gelb geschwenkte Flagge missachtet und so eine Kollision verursacht.

Um dem Betroffenen sein Fehlverhalten zu verdeutlichen hat das Sportgericht ihm die aus dem Tenor ersichtliche Strafe verhängt, die das Sportgericht für ausreichend und angemessen hält.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 6/23

URTEILE:

1. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe von EUR 1.500,00 verhängt.
2. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 14./15.04.2023 am 3. Lauf der Nürburgring Langstreckenserie 2023, der 54. Adenauer ADAC Rundstrecken-Trophy auf dem Nürburgring teilgenommen.

Am 15.04.2023 um 14:38 Uhr kam es in Höhe des Postens 132 zu einer Kollision. Der Betroffene hat nicht wahrgenommen, dass ein ihm nachfolgendes schnelleres Fahrzeug eine vorher noch vorhandene Lücke zugefahren hat und dementsprechend eine vorhandene Überhollücke, in der das nachfolgend schnellere Fahrzeug überholen wollte geschlossen. Hierdurch ist es dann zur Kollision gekommen, die der Fahrer des nachfolgenden Fahrzeuges mit der Startnummer 977 nicht mehr vermeiden konnte.

Vor Ort hat sich der Betroffene gegenüber den Sportkommissaren nicht geäußert. Die Sportkommissare haben dann entschieden, dass der Betroffene eine Zurückversetzung um 5 Startplätze in dem nächsten NLS-Lauf, an dem der Fahrer teilnimmt, hinnehmen muss.

Die Angelegenheit wurde zur weiteren Behandlung an den DMSB abgegeben.

Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Art. 13.3 des Rundstreckenreglements des DMSB in Verbindung mit dem Internationalen Sportgesetz, ISG, Anhang L, Kapitel IV, Ziffer 2 d) und Art. 20, Abs. 4 DMSB Veranstaltungsreglement gegeben.

Der Betroffene hat durch sein Verhalten eine Kollision herbeigeführt, da er das sehr schnell aufschließende nachfolgende Fahrzeug nicht bemerkt hat und eine Überhollücke, die das nachfolgende Fahrzeug nutzen wollte, zugefahren hat. Hierdurch kam es zu einer Behinderung des nachfolgenden Teilnehmers, der durch die Verursachung der Kollision zudem auch gefährdet worden ist.

Da sich der Betroffene weder gegenüber den Sportkommissaren noch gegenüber dem DMSB geäußert hat, ist davon auszugehen, dass der von den Sportkommissaren festgestellte Sachverhalt zutreffend ist.

Das Sportgericht erachtet die aus dem Tenor ersichtliche Geldstrafe für ausreichend und angemessen, um dem Betroffenen sein Fehlverhalten vor Augen zu führen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 7/23

URTEIL:

1. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe von EUR 1.500,00 verhängt.
2. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 21.04. - 23.04.2023 am ADAC 24 Stunden Nürburgring Qualifying teilgenommen. Im Rahmen des zweiten Rennens wurde am 23.04.2023 um 13:48 Uhr bei Posten 25 das Code 60 Schild aktiviert. Der Betroffene passierte um 14:08 Uhr den Posten mit einer Geschwindigkeit von 128 km/h.

Vor Ort haben die Sportkommissare ein Verfahren gegen den Betroffenen eingeleitet. Im Rahmen seiner Einlassung hat der Betroffene ausgeführt, dass er die Code 60 Flagge nicht wahrgenommen habe. Darüber hinaus seien die Flaggensignale im Hinblick auf den Streckenabschnitt sehr schwer zu erkennen.

Die Sportkommissare haben gegen den Betroffenen eine Strafe verhängt, und zwar eine Addition von 320 Sekunden in Form einer S&G Zeitstrafe, der Fahrer wurde disqualifiziert und die DPN einbehalten und der Vorfall an den DMSB weiter gemeldet.

Der Betroffene hat sich im Anschluss an die Einleitung des Verfahrens gegen ihn gegenüber dem DMSB erneut geäußert und ausgeführt, dass sowohl die Flaggensignale als auch das Code 60 Schild in dem Streckenabschnitt schwer zu erkennen seien. Im Übrigen habe er sich auf das Intervention Car konzentriert und dabei das Code 60 Schild übersehen.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Art. 6.2 des Anhangs 2 zum DMSB-Rundstreckenreglement 2023 in Verbindung mit Art. 28 der Ausschreibung zum 24 Stunden Qualifying Rennen gegeben.

Der Betroffene hat die Code 60 Zone mit einer Geschwindigkeit von 128 km/h und damit mit 68 km/h zu viel passiert.

In Anbetracht des vom Sportgericht entwickelten Regelkataloges war daher die aus dem Thema ersichtliche Bestrafung zu verhängen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 8/23

URTEIL:

1. Gegen den Betroffenen wird eine Geldstrafe von EUR 1.500,00 verhängt.
2. Der Betroffene wird für zwei NLS-Veranstaltungen auf dem Nürburgring im Jahre 2023 gesperrt.
3. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am 21.04. - 23.04.2023 am ADAC 24 Stunden Nürburgring Qualifying teilgenommen. Am 22.04.2023 wurde im zweiten Rennen bei Posten 25 das Code 60 Schild um 13:48 Uhr aktiviert. Der Betroffene passierte die Stelle um 13:58 Uhr mit einer Geschwindigkeit von 157 km/h.

Gegen den Betroffenen ist seitens der Sportkommissare ein Verfahren vor Ort eingeleitet worden. Im Rahmen des Verfahrens wurde der Betroffene angehört, und der Betroffene hat sich für sein Fehlverhalten entschuldigt.

Gegen den Betroffenen ist von den Sportkommissaren eine Zeitstrafe in Form einer S&G Strafe von 320 Sekunden eine Disqualifizierung des Fahrers, sowie der Einbehalt der DPN verhängt worden. Die Angelegenheit wurde zur weiteren Behandlung an den DMSB abgegeben.

Wegen des weiteren Sachvortrags wird auf den Inhalt der Akte verwiesen.

Entscheidungsgründe

Vorliegend ist ein Verstoß gegen Art. 6.2 des Anhangs 2 zum DMSB-Rundstreckenreglement 2023 in Verbindung mit Art. 28 der Ausschreibung zum 24 Stunden Qualifying Rennen gegeben.

Der Betroffene hat eine Code 60 Zone mit weit überhöhter Geschwindigkeit befahren.

Aufgrund des vom Sportgericht entwickelten Regelkataloges war es erforderlich die aus dem Tenor ersichtliche Strafe gegen den Betroffenen zu verhängen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis des Verfahrens.

SG 10/23

URTEIL:

1. Der Betroffene wird für eine NLS-Veranstaltung auf dem Nürburgring im Jahre 2023 gesperrt.
2. Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Zum Sachverhalt

Der Betroffene hat am NIMEX 47. DMV 4h Rennen am 01.04.2023 teilgenommen. Dort hat der Betroffene ein Code 60 Flagge missachtet und diese mit einer Geschwindigkeit von 118 km/h befahren. Hierfür wurde der Betroffene mit 2 Punkten und einer Ermahnung durch den DMSB belegt.

Der Betroffene hat weiterhin am 41. ADAC Total Energies 24 h Rennen auf dem Nürburgring teilgenommen. Auch hier kam es zu einem Code 60 Verstoß, wobei der Betroffene mit insgesamt 93 km zu schnell gefahren ist und damit einen weiteren Punkt erhalten hat.

Der Betroffene selbst hat sich zu den Verstößen nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Vorliegend war aufgrund des Erreichens von 3 Strafpunkten im internen Strafpunktekatalog des DMSB ein Sportgerichtsverfahren gegen den Betroffenen einzuleiten. In Anbetracht der Verstöße und des vom Sportgericht entwickelten Strafenkataloges für die Überschreitung der Höchstpunktzahl war der Betroffene entsprechend dem aus dem Tenor zu entnehmenden Ausmaß zu bestrafen.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.